

SATZUNG

zur 3. Änderung der Friedhofsgebührensatzung
der Ortsgemeinde Niederwerth
vom 20.06.2001

Der Rat der Ortsgemeinde Niederwerth hat aufgrund des § 24 der Gemeindeordnung von Rheinland-Pfalz (GemO) und des Kommunalabgabengesetzes (KAG) folgende Satzung beschlossen, die hiermit bekanntgegeben wird:

§ 1

Die Nr. I (Reihengrabstätten) der Anlage zur Friedhofsgebührensatzung wird wie folgt ergänzt:

Nr. 5 Überlassung einer Urnenreihengrabstätte als Rasengrabstätte 760,00 €

§ 2

Die Nr. II (Wahlgrabstätten) der Anlage zur Friedhofsgebührensatzung wird wie folgt ergänzt:

Nr. 1 a Verleihung des Nutzungsrechts an Berechtigte nach § 2 Abs. 2
 ee) *eine Urnenwahlgrabstätte (einstellig) als Rasengrabstätte* 1140,00 €

Nr. 1 b Verlängerung des Nutzungsrechts nach Buchstabe a) bei späteren
 Bestattungen je Jahr für
 ee) *eine Urnenwahlgrabstätte (einstellig) als Rasengrabstätte* 38,00 €

Diese Satzung tritt zum 01.10.2017 in Kraft.

Niederwerth, 12.09.2017
(DS) gez. Gans
Josef Gans, Ortsbürgermeister

Gemäß § 24 Absatz 6 der Gemeindeordnung (GemO) gelten Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der GemO oder auf Grund der GemO zustande gekommen sind, ein Jahr nach der Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen.

Dies gilt nicht, wenn

1. die Bestimmungen über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung, die Ausfertigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind, oder
2. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist die Aufsichtsbehörde den Beschluß beanstandet oder jemand die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber der Gemeindeverwaltung unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht hat.